

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 599 - 601

Auch dem einzelnen Uferbesitzer an einem Privatflusse steht das Recht zu, eine solche Benutzung des Flußwassers zu untersagen, durch welche eine ihm nachtheilige Verunreinigung desselben herbeigeführt wird

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Zugeständnisse des Vorbesizers des Verklagten in der Verhandlung vom 22. Juli 1812 an den Grafen von Plettenberg zu entrichtende Canon läßt darauf schließen, daß solche von demselben erworben. Eine nähere Prüfung, woher dieselbe entstanden, kann jedoch auf sich beruhen, da auch in Westfalen dergleichen Nutzungsrechte nicht selten als selbstständige Rechte vorkommen und behandelt werden, und dem Kläger die ununterbrochene langjährige Ausübung zur Seite steht. — Ebenso kann es dahingestellt bleiben, ob die Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung vom 1. Juli 1808 auf die Schäfereigerechtigkeit ebenfalls Anwendung finden und demgemäß die Besitzer des Wanecken Hofes in der Ausübung dieser durch das gedachte Gesetz während der Dauer desselben eingeschränkt worden, da das an die Stelle desselben getretene Allg. Landrecht im § 150 Tit. 22 Th. I verordnet:

„Dagegen kann der Guts herrschaft, welcher die Schäfereigerechtigkeit ohne Einschränkung zukommt, keine Anzahl von Schafen, nach dem Verhältnisse der Durchwinterung mit eigenem Futter vorgeschrieben werden.“

Zwar ist hier der Ausdruck Guts herrschaft statt Berechtigter gebraucht, jedoch wohl nur deshalb, weil nach § 146 l. c. die Schäfereigerechtigkeit in der Regel, wo nicht Provinzialgesetze oder Verfassungen ein Anderes bestimmen, als ein Vorrecht der Guts herrschaft anzusehen ist.

Hiernach muß der Kläger für berechtigt erachtet werden, mit seiner Schafherde, und zwar ohne Rücksicht auf den Durchwinterungsfuß, in der Kobringhauser Feldmark, mithin auch auf den in Rede stehenden, in dieser belegenen Grundstücken des Verklagten zu hüten.

Nr. 54.

Auch dem einzelnen Uferbesizer an einem Privatflusse steht das Recht zu, eine solche Benutzung des Flußwassers zu untersagen, durch welche eine ihm nachtheilige Verunreinigung desselben herbeigeführt wird.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 5. November 1866: Die Entscheidung der Sache war von der Beantwortung der Frage abhängig, ob Kläger als Uferbesizer eines Privatflusses, des Blemke-Baches, das Recht haben zu verlangen, daß die oberhalb ansässigen

Uferbesitzer das durch ihren Gebrauch verunreinigte Wasser nicht in den Blemke-Bach zurückleiten, wenn dieses verunreinigte Wasser der Fabrication der Kläger schadet. Das durch Bejahung dieser Frage vom ersten Richter angenommene Prinzip, daß jeder Uferbesitzer das vorbeifließende Wasser nur soweit zu benutzen das Recht hat, als dies unbeschadet seiner Quantität und Qualität geschehen kann und es nach dieser Benutzung nicht verunreinigt und unbrauchbar den unterhalb ansässigen Uferbesitzern zufließt, ist zwar nicht ausdrücklich in den Gesetzen aufgestellt, hat aber durch Anwendung in verschiedenen Specialbestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des Allg. Landrechts seine Anerkennung gefunden.

Zunächst ist im § 1 des cit. Gesetzes jedem Uferbesitzer eines Privatflusses das Recht der Benutzung des an seinem Grundstücke vorbeifließenden Wassers beigelegt und entspricht diese Bestimmung dem landrechtlichen Grundsatz, daß nicht schiffbare Flüsse sich im Privateigenthume der Uferbesitzer befinden. (§ 38 Th. II Tit. 15 A. L. R. u. f.)

Da mithin alle Uferbesitzer eines Privatflusses das Recht auf Benutzung des an ihren Grundstücken vorbeifließenden Wassers haben, so ist es selbstverständlich, daß nicht ein einzelner Uferbesitzer das Recht hat, das Wasser für sich ausschließlich zu benutzen, daß vielmehr das Recht des Einzelnen von vornherein nicht weiter geht, als die gleiche Berechtigung der übrigen zuläßt.

Dieser Grundsatz ist nun in dem Gesetze vom 28. Februar 1843 bezüglich der einen Seite der Benutzung der einzelnen Uferbesitzer, soweit nämlich die Quantität des Wassers dadurch verringert wird, konsequent durchgeführt und damit anerkannt (§ 13 und 16 u. a. andern Orten). Daß das Prinzip der Gleichberechtigung aller Uferbesitzer und der dadurch der Berechtigung des Einzelnen gezogenen Grenze auch entscheidend für die andere Seite der Benutzung, soweit die Qualität des Wassers durch den Gebrauch verändert wird, sein soll, ist aus den Bestimmungen des cit. Gesetzes über Färbereien zc. (§ 3), Einwerfen von Steinen, Erde (§ 4), Anlegen von Flachs- und Hanfröthen (§ 6) zu ersehen, obwohl das Gesetz bei denselben mehr das öffentliche Interesse im Auge hat und bei Uebertretungen jener Vorschriften die Entscheidung der Polizeibehörde beilegt.

Das Prinzip der Gleichberechtigung aller Uferbesitzer eines Privatflusses findet sich auch in den dürftigen Bestimmungen des Allg. Landrechts über Benutzung von Privatflüssen Seitens der Adjacenten angewendet (§ 99 u. ff. I 8), und es ist daher der Grundsatz als stillschweigend anerkannt anzusehen, daß der einzelne Uferbesitzer, so wenig

er die gleichen Rechte der anderen durch Entziehung oder erhebliche Verminderung des Wassers beeinträchtigen darf, ebensowenig die anderen Uferbesitzer durch erhebliche Verunreinigung des Wassers in ihren gleichen Nutzungsrechten schädigen darf. Der nutzbare Gegenstand, das Wasser, wird den Letzteren und ihrem Nutzungsrechte in dem einen wie in dem andern Falle theilweise oder ganz entzogen. — Dazu kommt, daß durch die Verunreinigung des Wassers durch die Erzwäsche der Verklagten dem unterhalb belegenen Eigenthum der Kläger fremde und unreine Substanzen zugeführt werden. —

Diese Zuführung findet zunächst in der Weise statt, daß sich die unreinen Theile auf dem Boden des Bachbettes, welches Eigenthum der angrenzenden Kläger ist, absetzen, sodann aber auch dadurch, daß das Bachwasser zum Fabrikbetrieb der Kläger verwendet, in den Sammelteichen so wie auf den Filzen und Tüchern an den Papiermaschinen einen Niederschlag von unreinen Bestandtheilen zurückläßt. Durch diese Zuführung von fremden Substanzen werden Kläger in ihrem Rechte der freien und ausschließlichen Benutzung ihres Eigenthums, d. h. ihrer Grundstücke, Fabrik und Fabrikutensilien gestört und gehindert und erscheint daher die Handlungsweise der Verklagten, welche solches zur Folge hat, als eine unberechtigte. I. 8 § 5 Dig. si servit. vindic. (VIII 5). Erkenntniß des Obertribunals vom 1. Decbr. 1854. (Archiv f. Rechtsfälle Bd. 16 S. 50 ff.)

Nach den obigen Ausführungen kann hier von einer Collision von Rechten, welchen Gesichtspunkt Verklagte der Entscheidung zu Grunde gelegt haben will, nicht die Rede sein, und enthält die Behauptung, daß eine solche hier vorläge, eine *petitio principii*, da die Voraussetzung der Collision, das unumschränkte Benutzungsrecht des einzelnen Uferbesitzers, welches ihn mit dem ebenso unumschränkten Rechte der andern Uferbesitzer in Collision bringen würde, eben zu beweisen ist, in der That aber gar nicht existirt, indem die Berechtigung des Einen nicht weiter reicht, als bis dahin, wo das Recht des Andern anfängt und die volle Ausübung des Rechts des Einen daher mit der vollen Ausübung der Rechte der Andern nicht in Collision kommen kann. (§ 95, Einl. z. A. L. R.)